Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 49.

Inhalt: Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 4. Oktober 1895, betreffend den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, S. 523. — Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer 100000-Voltleitung von Berlin-Friedrichsfelde nach dem städtischen Kraftwerke Moabit, S. 526. — Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung von Starkstromfernleitungen durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen a. d. Ruhr, S. 527. — Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Hochspannungsleitung vom Kraftwerk Lauta in der Lausitz nach dem Kraftwerk Trattendorf bei Spremberg, S. 528. — Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten des Braunkohlenbergwerkes Marie bei Atzendorf, S. 528. — Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines neuen Braunkohlen-Tagebaues bei Etzdorf durch die A. Riebeckschen Montanwerke, Aktiengesellschaft in Halle a. S., S. 529. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden., S. 530.

(Nr. 11985.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 4. Oktober 1895 (Gesetzsamml. S. 533), betreffend den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 8. November 1920.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, (Gesetzsamml. S. 310) wird verordnet, was folgt:

Die Verordnung vom 4. Oktober 1895 (Gesetzsamml. S. 533), betreffend den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, erhält folgende Fassung:

§ 1.

Der Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse besteht aus:
1. dem Direktor der Kasse;
2. je einem Beauftragten des Finanzministers, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Volkswohlfahrt;
3. wenigstens 24 Personen, die von den Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbsgenossenschaften, welche sich an der Anstalt mit Einlagen beteiligen oder mit der Anstalt in regelmäßigem Geschäftsverkehre stehen, sowie von den gemeinnützigen Bauvereinigungen vorge-

schlagen werden, an denen der Staat mit Stammeinlagen auf Grund des Artikel 8 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 beteiligt ist und die mit der Anstalt in regelmäßigem Geschäftsverkehre stehen;

4. sonstigen Sachverständigen.

Die Gesamtzahl der Mitglieder hat 50 nicht zu übersteigen.

Jede der unter 3 genannten Vereinigungen oder Verbandskassen hat das Recht, eine Persönlichkeit für den Ausschuß in Vorschlag zu bringen, die in dem Vorstande, der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat einer der zum Vorschlage berechtigten Vereinigungen und Verbandskassen tätig ist. Die zu berufenden Mitglieder werden von den vorbezeichneten Ministern aus der Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen ausgewählt.

Die Berufung der unter 4 bezeichneten Mitglieder erfolgt nach freiem Ermessen der vorgenannten Minister.

Die Berufung der unter 3 und 4 bezeichneten Mitglieder erfolgt auf die Dauer von je drei Jahren.

Für die gemäß Ziffer 3 berufenen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft schon vor dem Ablaufe dieses Zeitraums, wenn die Vereinigung oder Verbandskasse, auf deren Vorschlag die Berufung erfolgt ist, aus dem regelmäßigen Geschäftsverkehre der Anstalt ausscheidet oder sobald die Mitglieder nicht mehr dem Vorstande, der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat einer der vorschlagsberechtigten Vereinigungen oder Verbandskassen angehören. An Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Mitglieder werden für den Rest der Berufungszeit Ersatzmänner auf Grund der gemäß Abs. 3 eingereichten Vorschläge berufen.

§ 2.

Der Direktor der Kasse (§ 1 zu 1) führt den Vorsitz in dem Ausschuß und wird im Behinderungsfalle durch den Beauftragten des Finanzministers (§ 1 zu 2) vertreten.

§ 3.

Der Ausschuß ist wenigstens einmal jährlich, sonst nach Bedarf von dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung zusammenzuberufen. Er muß zusammenberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder den schriftlichen Antrag unter Mitteilung bestimmter, die Geschäfte der Anstalt betreffender Gegenstände für die Tagesordnung stellt.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden können auch nachträglich Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 4.

Der Ausschuß beschließt nach Mehrheit der anwesenden Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Soweit der Ausschuß über seine Beratungen und Beschlüsse eine schriftliche Berichterstattung an den Finanzminister beschließt, ist aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein Berichterstatter zu bestellen.

§ 5.

Die nicht dem Ausschuß angehörenden Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6.

Der Vorsitzende bestellt für jede Sitzung zur Anfertigung eines Verhandlungsberichts einen Schriftführer, der nicht Mitglied des Ausschusses zu sein braucht. Der Verhandlungsbericht ist von dem Vorsitzenden, zwei von dem Ausschusse zu ernennenden Mitgliedern desselben und dem Schriftführer zu vollziehen.

§ 7.

Zur beirätlichen Mitwirkung bei den Geschäften der Anstalt wird ferner ein engerer Ausschuß gebildet. Der engere Ausschuß besteht aus dem Direktor der Kasse und 9 Mitgliedern, von denen 4 durch die im § 1 bezeichneten Minister aus der Zahl der Mitglieder des Ausschusses ernannt, die übrigen von dem Ausschuß aus seiner Mitte gewählt werden, wobei die im § 1 Ziffer 3 und 4 genannten Gruppen angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Amtszeit der Mitglieder des engeren Ausschusses dauert bis zum ersten Zusammentreten des Ausschusses nach Ablauf von dessen Berufungszeit. Mit dem Ausscheiden aus dem Ausschuß erlischt auch die Mitgliedschaft des engeren Ausschusses.

Die im § 1 zu 2 bezeichneten Beauftragten sowie die Mitglieder des Direktoriums können, soweit sie nicht Mitglieder des engeren Ausschusses sind, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8.

Zur Vorbereitung für besondere Zwecke können von dem Gesamtausschusse wie auch vom engeren Ausschusse Unterausschüsse gebildet werden, zu denen Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden können, die dem Ausschusse nicht angehören.

§ 9.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für auswärtige Geschäfte Tagegelder, deren Sätze der Finanzminister bestimmt, und Ersatz der für die Hin- und Rückreise verauslagten Kosten. Erfordert eine solche Reise einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann der Finanzminister einen Zuschuß zu den Tagegeldern oder eine Pauschvergütung bewilligen.

Staatsbeamte, welche Mitglieder des Ausschusses sind, erhalten die ihnen für Reisen in Staatsdienstangelegenheiten zustehenden Vergütungen.

§ 10.

Der Ausschuß ist berufen, die lebendige Fühlung der Anstalt mit den genossenschaftlichen Verbandskassen und den sonstigen Vereinigungen aufrechtzuerhalten, die mit der Anstalt in regelmäßigem Geschäftsverkehre stehen.

Dem Ausschuß ist Kenntnis von dem gesamten Stande der Geschäfte zu geben. Die im § 1 genannten Minister und der Direktor der Kasse sind befugt, ihn über alle den Geschäftsbereich der Anstalt berührenden Fragen gutachtlich zu hören. Der Ausschuß ist berechtigt, seinerseits Vorschläge über die etwa gebotenen Maßregeln zu machen.

Insbesondere ist der Ausschuß gutachtlich zu hören über:

1. die Grundsätze für die Kreditgewährung, namentlich die bei der Kreditgewährung allgemein einzuhaltenden Grenzen, die Höhe des Zinsfußes, die Fristen und die Sicherheitsleistung;
2. die Grundsätze für die Annahme von Spareinlagen;
3. die Bilanz und die Gewinnberechnung;
4. die Vereinbarung und Aufhebung dauernder Interessengemeinschaften der Anstalt mit anderen Unternehmungen genossenschaftlicher Art;
5. die Maßnahmen der Staatsregierung zur Abänderung der die Anstalt betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Ausschuß alsbald nach ihrem Erlasse zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Dem engeren Ausschusse sind alle wichtigeren Vorlagen für den Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen. Er ist ferner gutachtlich zu hören insbesondere über:

1. die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung zu einem auf Grund des § 2 Ziffer 1a des die Errichtung der Anstalt betreffenden Gesetzes vom 31. Juli 1895 mit der Anstalt zu führenden Geschäftsverkehr;
2. die Aufhebung des Geschäftsverkehrs mit einer auf Grund der unter 1 genannten Gesetzesstelle mit der Anstalt in Geschäftsverkehr stehenden Unternehmung.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11986.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer 100 000-Voltleitung von Berlin-Friedrichsfelde nach dem städtischen Kraftwerke Moabit. Vom 12. November 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) und des Gesetzes vom

21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau der 100 000-Voltleitung von Berlin-Friedrichsfelde (Bahnhof Magerviehhof) nach dem städtischen Kraftwerke Moabit in Berlin, Südufer 7/9, Anwendung findet, nachdem der Stadt Berlin das Enteignungsrecht durch den Erlaß vom 2. November 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 12. November 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
v. Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
Abicht.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Krohne.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Mulert.

(Nr. 11987.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung von Starkstromfernleitungen durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen a. d. Ruhr. Vom 12. November 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) und des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Herstellung von Starkstromfernleitungsanlagen (100 000-Voltleitungen) einschließlich zugehörender Stationen mit Anschlußgleisen abzweigend von den bestehenden 100 000 Voltleitungen des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes in Essen a. d. Ruhr nach seiner Station Küppersteg und nach je einer im Stadtkreise Solingen und bei Ronsdorf zu errichtenden 100 000-Voltstation Anwendung findet, nachdem dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke das Enteignungsrecht durch den Erlaß vom 8. September 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 12. November 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
v. Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
Articus.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Hecht.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Abegg.

(Nr. 11988.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Hochspannungsleitung vom Kraftwerk Lauta in der Lausitz nach dem Kraftwerk Trattendorf bei Spremberg. Vom 12. November 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) und des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau einer Hochspannungsleitung vom Kraftwerk Lauta in der Lausitz nach dem Kraftwerk Trattendorf bei Spremberg Anwendung findet, nachdem der Gesellschaft für Kraftübertragung, G. m. b. H. in Berlin, das Enteignungsrecht durch den Erlaß der Reichsregierung vom 24. August 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 12. November 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
v. Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
Eggert.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Krohne.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Abegg.

(Nr. 11989.) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten des Braunkohlenbergwerkes Marie bei Atzendorf. Vom 20. November 1920.

Auf Grund der §§ 1, 9a der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf das Enteignungsverfahren Anwendung zu finden haben, das die Aktiengesellschaft Consolidiertes

Braunkohlenbergwerk Marie bei Atzendorf im Kreise Wanzleben gegen die Eigentümer der Parzellen Gemarkung Unseburg im genannten Kreise Kartenblatt 4 Nr. 53/5, 54/5, 251/5, 250/5, 247/5, 246/5, 241/5 und 240/5 zum Zwecke der Weiterführung der Kohlengewinnung im Felde des bezeichneten Braunkohlenbergwerkes gemäß §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) beantragt hat.

Berlin, den 20. November 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage	Im Auftrage
Althans.	Articus.

(Nr. 11990). Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines neuen Braunkohlen-Tagebaues bei Etzdorf durch die A. Riebeckschen Montanwerke, Aktiengesellschaft in Halle a. S. Vom 20. November 1920.

Auf Grund der §§ 1, 9a der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf das Enteignungsverfahren Anwendung zu finden haben, das die Aktiengesellschaft A. Riebecksche Montanwerke in Halle a. S. gegen die Eigentümer der im Mansfelder Seekreise gelegenen Parzellen Gemarkung Etzdorf Plan Amsdorfer Breite Nr. 7 und 49, Gemarkung Stedten Plan 4 Nr. 4, Plan 5 Nr. 6 und Plan 6 Nr. 7, Gemarkung Asendorf Plan 88 Nr. 11 Plan 89 Nr. 12 und Plan 90 Nr. 13, Gemarkung Steuden Plan 44 Nr. 142a, Plan 45a Nr. 141 und Plan 46c Nr. 140 sowie Gemarkung Amsdorf Plan 135a Nr. 262/121 zum Zwecke des Aufschlusses eines neuen Braunkohlen-Tagebaues bei Etzdorf und der Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen diesem Tagebau und der der Aktiengesellschaft gehörigen Grube Rießer gemäß §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) beantragt hat.

Berlin, den 20. November 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage	Im Auftrage
Althans.	Articus.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 15. Oktober 1920, betreffend die Genehmigung der von der 45. Generalversammlung der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 21. Juni 1920 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 49 S. 404, ausgegeben am 6. November 1920.
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 18. Oktober 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Groß Reken und Hülsten im Kreise Borken für die Erweiterung des Gemeindefriedhofs in Groß Reken, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 45 S. 426, ausgegeben am 6. November 1920;
3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 4. November 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Nauen für die Erweiterung des städtischen Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 46 S. 576, ausgegeben am 20. November 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.